



Kreis Siegen-Wittgenstein DER OBERKREISDIREKTOR

Kreis Siegen-Wittgenstein · Postfach 10 02 60 · 5900 Siegen

An die
Präsidentin des
Landtages NW o. V. i. A.

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
5900 Siegen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/866**

4000 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Herr Seiber

Telefon
(0271) 33 77 - 570

Zimmer
337

Datum und Zeichen Ihres Schreibens **Malg Zeichen**
51.0

Datum
24.09.1991 lat

Sehr geehrte Frau Friebe,

der Jugendhilfeausschuß des Kreises Siegen-Wittgenstein hat sich in mehreren Sitzungen mit den Entwürfen des Gesetzes über Tagesstätten für Kinder (GTK) befaßt und in seiner gestrigen Sitzung die beigefügte Resolution verabschiedet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie veranlassen würden, daß die Überlegungen des Jugendhilfeausschusses in die weiteren Beratungen des Landtages NW einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

(Forster)

Sparkasse Siegen
Sparkasse Wittgenstein
Bank f. Gemeinwirtschaft AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG

Kto. 100 90
Kto. 18
Kto. 10 115 220
Kto. 314 800
Kto. 3 689 560

(BLZ 460 500 01)
(BLZ 460 534 80)
(BLZ 460 101 11)
(BLZ 460 700 90)
(BLZ 460 800 10)

Commerzbank AG
Landeszentralbank
Volksbank Siegen
Postgremm Dortmund
Sparkasse Burbach-Neunkirchen

Kto. 822 55 00
Kto. 480 017 01
Kto. 788 000 501
Kto. 187 24-481

(BLZ 460 400 33)
(BLZ 460 000 00)
(BLZ 460 600 40)
(BLZ 440 100 46)
(BLZ 460 512 40)

- 1 -

R e s o l u t i o n

des Jugendhilfeausschusses des Kreises Siegen-Wittgenstein
an den Landtag NW.

Die Absicht des Landes, im Bereich der Tageseinrichtungen für
Kinder eine Vielzahl von Verbesserungen einzuführen, wird
begrüßt.

Der Jugendhilfeausschuß ist jedoch der Auffassung, daß der
Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/1640) unter
Einbeziehung der am 10.09.1991 von der SPD-Landtagsfraktion
beschlossenen Änderungsanträge zum Gesetzesentwurf noch in
folgenden Punkten der Korrektur bedarf:

1. Die personelle Mindestausstattung von zwei Fachkräften je
Gruppe zuzüglich eines Berufspraktikanten pro Einrichtung
sollte mit Rücksicht auf die Gesamtpersonalsituation im GTK
festgeschrieben werden. Es sollte nicht außer acht gelassen
werden, daß gerade wegen der noch offenen Frage der
personellen Besetzung in Kindergärten erhebliche Unruhe und
Unzufriedenheit im Erzieherbereich aufgetreten sind.
2. Der Gesetzesentwurf enthält weder eine Personal- noch eine
Sachkostenregelung bei der Aufnahme behinderter Kinder.
Behinderte Kinder bedingen einen höheren personellen und
sachlichen Aufwand. Hier ist es sehr wichtig, daß
entsprechende Regelungen im Gesetz Eingang finden.
3. Im Ausbauprogramm ist eine Versorgungsquote für Kinder im
kindergartenfähigen Alter (3 - 6 Jahre) von 90 % Kindergar-
tenplätze vorgesehen.
Es wird für notwendig erachtet, auch für Kinder unter 3 Jahren
und für schulpflichtige Kinder im Gesetz Versorgungsquoten
vorzugeben und die Mittel zum Ausbau entsprechender
Einrichtungen bereitzustellen.

- 2 -

4. § 9 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 GTK wird als problematisch angesehen.

Einmal steht zu befürchten, daß im Konfliktfall zwischen Elternrat und Träger der Einrichtung vorrangig die Interessenlage der beteiligten Erwachsenen, nicht aber das Wohl der Kinder berücksichtigt wird.

Zum anderen kann durchaus die Situation entstehen, daß bei Erforderlichwerden anderer Öffnungszeiten der Träger keine Möglichkeit hat, die Angelegenheit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Nach dem Gesetzesentwurf sind dann Kostenkürzungen gemäß § 18 Abs. 2 GTK möglich (ab 01.01.1994).

Dies wird als unbillige Härte betrachtet.

5. Zu § 9 und § 19 GTK wird weiter angeregt, die Öffnungsdauer nicht auf einen Tag festzuschreiben, sondern eine wöchentliche Öffnungszeit vorzusehen, wobei eine 5-tägige Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

Die Träger müssen in die Lage versetzt werden in Zusammenarbeit mit den Eltern, die Öffnungszeiten flexibler zu gestalten.

Diese Regelung würde den Trägern einen größeren Gestaltungsraum geben und die Möglichkeit, sich besser den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Einzugsgebietes anzupassen. Dazu gehört auch die bessere Anpassung an sich verändernde Wochenarbeitszeiten in einzelnen Wirtschaftszweigen.

6. In § 12 GTK - Bau- und Einrichtungskosten - sollte auch die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen aufgenommen werden, damit die bestehenden Alt-Einrichtungen an die heute geltenden Standards angepaßt werden können. Weiterhin sollten die Kosten für Schadstoffbeseitigungen förderbar werden.

- 3 -

- 3 -

Die Kosten für Sanierungsmaßnahmen oder Schadstoffbeseitigungen sind keinesfalls als Betriebskosten im Sinne des § 16 GTK anzusehen, sondern sollten unter dem Oberbegriff Bau- und Einrichtungskosten gefördert werden.

7. In § 13 - Kostenträger für Bau- und Einrichtungskosten - sollte der erhöhte Förderungsanspruch für finanzschwache Träger und Elterninitiativen, so wie er bei der Förderung der Betriebskosten vorgesehen ist, aufgenommen werden. Den Kommunen würde mit dieser "Bonus-Regelung" die Aufbringung von zusätzlichen Leistungen für den genannten Trägerbereich erleichtert.
8. Die in § 18 GTK vorgesehene Förderung der Sachkosten (§ 16 Abs. 3 GTK) in Höhe von 25 % der Personalkosten wird als zu gering angesehen. Es ist jetzt schon erkennbar, daß eine Förderung in dieser Höhe zur Deckung der Ausgaben nicht ausreicht.

Weiterhin ist die Verfahrensweise zur Errechnung der Sachkostenpauschale nach § 18 Abs. 2 GTK unklar. Der Gesetzesentwurf bezieht sich lediglich auf die Personalkosten, wobei nach dem Gesetzestext bei unterschiedlich hohen Personalkosten in den einzelnen Einrichtungen sich auch unterschiedlich hohe Sachkostenpauschalen ergeben würden. Diese Verfahrensweise wird nicht für tragbar gehalten.

Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Pauschale von landesweit einheitlichen Faktoren abhängig zu machen und nicht von der jeweiligen Personalsituation in der einzelnen Einrichtung.

9. Die Regelung in § 17 - Elternbeiträge - wonach bei einer Betreuung zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen ist, bedarf noch näherer Bestimmung.

- 4 -

Es ist zu regeln, ob bei Verbleib eines Kindes über 12.30 Uhr hinaus (ohne Einnahme einer Mahlzeit), aber nicht bis 14.00 Uhr, auch ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen ist.

10. Zu § 18 - Aufbringung der Betriebskosten - wird vorgeschlagen, die Regelung in Absatz 6 zu streichen, daß Betriebskosten dann nicht gezahlt werden, wenn die Errichtung der Einrichtung nicht gefördert wurde.

Diese Regelung wird als nicht haltbar angesehen und wird in der Regel eine unbillige Härte bedeuten.

11. Bei der in § 26 - Durchführungsvorschriften - vorgesehenen Ermächtigung durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über die Bestandteile und die Angemessenheit der Betriebskosten das Nähere zu regeln, wird nicht mehr für erforderlich gehalten, weil das Gesetz bereits darüber Aussagen enthält bzw. das Gesetz die Pauschalierung vorsieht.

Ebenso besteht für die Möglichkeit, den Vom-Hundert-Satz des Zuschusses nach § 18 Abs. 4 GTK durch Rechtsverordnung zu ändern, keine Notwendigkeit. § 18 Abs. 4 GTK soll gerade den Trägern, die ohne einen besonderen Zuschuß die Tageseinrichtungen nicht führen können, die erforderliche Planungssicherheit geben. Hieran sollte durch einen Gesetzesvorbehalt nicht gerüttelt werden.